



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 22.12.10

Drucksachen-Nr.: V/348

Beschluss-Nr.: 212/14/10

Beschlussdatum: 22.12.10

**Gegenstand:** Vereinbarung gemäß § 44 b Abs. 2 SGB II n. F. über Standorte, Ausgestaltung und Organisation der nach § 44 b Abs. 1 SGB II n. F. zu bildenden gemeinsamen Einrichtung Neubrandenburg zwischen den Trägern Agentur für Arbeit Neubrandenburg und Stadt Neubrandenburg

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

**Auswirkungen auf den neuen Landkreis**

Ja

Nein

**Beratung im:**

02.12.10 Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

16.12.10 Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

09.12.10 Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

Umweltausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 03.11.10

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die anhängende Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit abzuschließen, und sie der Kommunalaufsicht zur Bestätigung vorzulegen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 03.08.10 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem 01.01.11 regelmäßig in einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b Abs. 1 SGB II n. F. erfolgen soll.

Über Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der zukünftigen gemeinsamen Einrichtung. schließen gemäß § 44b Abs. 2 SGB II n. F die Träger der Grundsicherung eine Vereinbarung. Diese Vereinbarung muss laut AG SGB II MV (Entwurfassung) durch die Stadtvertretung beschlossen und die Kommunalaufsicht bestätigt werden

Über die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten entscheidet gem. § 44c SGB II n. F. in der gemeinsamen Einrichtung allein die Trägerversammlung. Da § 44c SGB II n. F. erst am 01.01.11 in Kraft tritt, kann die (neue) Trägerversammlung erst nach dem 31.12.10 diese Kompetenzen wahrnehmen. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es jedoch erforderlich, bereits jetzt Festlegungen für das Jahr 2011 zu treffen. Da die Träger der gemeinsamen Einrichtung mit den Trägern der jetzigen Arbeitsgemeinschaft identisch sind, wurden durch eine gemeinsame Absichtserklärung die Grundlagen für eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung geschaffen.

# Vereinbarung

## gemäß § 44 b Abs. 2 SGB II n. F. über Standorte, Ausgestaltung und Organisation der nach § 44 b Abs. 1 SGB II n. F. zu bildenden gemeinsamen Einrichtung Neubrandenburg

### zwischen den Trägern

**Agentur für Arbeit Neubrandenburg**, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung,  
Herrn Heiko Miraß

und der

**Stadt Neubrandenburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Dr. Paul Krüger

#### Präambel

Die Agentur für Arbeit Neubrandenburg und die Stadt Neubrandenburg bilden ab dem 01.01.11 eine gemeinsame Einrichtung nach § 44 b Abs. 1 Satz 1 SGB II n. F. zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg. Die Bildung der gemeinsamen Einrichtung soll es ermöglichen, die bisherige gute Arbeit der Arbeitsgemeinschaft fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

#### § 1

##### Name der gemeinsamen Einrichtung

Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter – Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg“.

#### § 2

##### Standorte der gemeinsamen Einrichtung

Der Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg unterhält bislang Dienststellen an zwei Standorten in Neubrandenburg. Durch den Übergang in die gemeinsame Einrichtung zum 01.01.11 sind hier keine Änderungen geplant.

Die Standorte Ponyweg 37 – 43 und An der Hochstraße 1 in Neubrandenburg werden beibehalten.

#### § 3

##### Organisation der gemeinsamen Einrichtung

- (1) Das Jobcenter Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg nimmt als gemeinsame Einrichtung gemäß § 44 b Abs. 1 SGB II n. F. die Aufgaben beider Träger nach dem SGB II wahr. Es ist vollumfänglich für die wirtschaftliche und erfolgsorientierte Aufgabenwahrnehmung verantwortlich.
- (2) Soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist, kann das Jobcenter Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg bei der Durchführung seiner Aufgaben von seinen Trägern angebotene Dienstleistungen nutzen oder einzelne Aufgaben nach § 44b Abs. 4 SGB II auf seine Träger zurück übertragen.

- (3) Die Organisation des Jobcenters Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg ist so zu gestalten, dass eine effektive und wirtschaftliche Aufgabenerledigung ermöglicht wird. Hierbei sind die Besonderheiten der Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur zu berücksichtigen.

#### **§ 4**

#### **Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung**

Die gemeinsame Einrichtung ist funktional in die Bereiche

- Leistungsgewährung
- Markt und Integration
- Sonstiges

gegliedert.

Neubrandenburg,

Heiko Miraß  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit Neubrandenburg

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister  
Stadt Neubrandenburg

Harald Walter  
Beigeordneter  
Stadt Neubrandenburg